

Statuten

1. Name, Sitz und Zweck

- Art. 1 Unter dem Namen «Frauenverein Uitikon» besteht seit 1883 ein gemeinnütziger Verein im Sinne der Art. 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Uitikon.
- Art. 2 Zu den Zielen des Vereins gehören insbesondere Aufgaben, die der Allgemeinheit dienen. Er kann diese allein durchführen oder sich in irgend einer Form daran beteiligen.
- Art. 3 Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

2. Mitgliedschaft

- Art. 4 Die Mitgliedschaft steht jeder natürlichen Person offen, welche sich für die Ziele des Vereins interessiert.
- Art. 5 Die persönliche Haftung der Mitglieder und des Vorstands ist ausgeschlossen. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.
- Art. 6 Die Mitgliedschaft erlischt:
- a) durch Tod
 - b) durch Austritt
 - c) durch Ausschluss
- Art. 7 Der Austritt aus dem Verein ist dem Vorstand schriftlich anzuzeigen und kann auf Ende des Kalenderjahres erfolgen.
- Art. 8 Aus wichtigen Gründen oder Nichtbezahlens des Mitgliederbeitrages kann der Vorstand Mitglieder aus dem Verein ausschliessen. Dem ausgeschlossenen Mitglied steht das Rekursrecht an die Generalversammlung zu.

3. Organe

- Art. 9 Die Organe des Vereins sind:
- a) Die Generalversammlung
 - b) Der Vorstand
 - c) Die Rechnungsrevisorinnen
- Art. 10 Die ordentliche Generalversammlung tritt jährlich einmal, im Frühjahr nach Rechnungsabschluss zusammen.
- Art. 11 Ausserordentliche Generalversammlungen finden statt, wenn der Vorstand dazu einlädt oder mindestens ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Traktandums verlangt.
- Art. 12 Die Kompetenzen der Generalversammlung sind:
- a) Die Genehmigung des Protokolls der GV des Vorjahres, des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
 - b) Wahl von Vorstand, Präsidentin und Rechnungsrevisorinnen
 - c) Allfällige Rekurse
 - d) Statutenänderung
 - e) Beschlussfassung über Auflösung des Vereins und Verwendung des Vermögens.
 - f) Mitgliederbeitrag
 - g) Entlastung der Organe

- Art. 13 Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt schriftlich mindestens 20 Tage im voraus unter Bekanntgabe der Traktandenliste.
- Art. 14 Anträge der Mitglieder für die Generalversammlung müssen dem Vorstand 14 Tage zum Voraus schriftlich zugestellt werden.
- Art. 15 Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfachem Mehr mit Ausnahme der Art. 24 und 25. Bei Stimmengleichheit gilt eine Wahl oder Abstimmung als nicht zustande gekommen.
Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen.
Jedes Mitglied hat 1 Stimmrecht.
- Art. 16 Der Vorstand besteht aus 5 – 7 Mitgliedern, die auf die Dauer von 1 Jahr gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig.
- Art. 17 Der Vorstand konstituiert sich selbst, die Präsidentin wird durch die GV gewählt. Unterschriftsberechtigt für den Verein sind die Präsidentin oder Vizepräsidentin zusammen mit der Aktuarin oder Rechnungsführerin. Für Postcheck- und Bankverkehr hat die Rechnungsführerin Einzelunterschrift.
- Art. 18 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme der Präsidentin doppelt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens 3 Mitglieder anwesend sind. Zählt der Vorstand 7 Mitglieder, müssen mindestens 5 Mitglieder anwesend sein.
- Art. 19 Der Vorstand besorgt die laufenden Geschäfte des Vereins und vertritt die Vereinsinteressen nach aussen. Für besondere Aufgaben kann er weitere Vereinsmitglieder beiziehen.
- Art. 20 Die Rechnungsrevisorinnen werden für die Dauer von mindestens zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

4. Rechnungswesen

- Art. 21 Der Verein beschafft sich seine Mittel durch:
- a) Mitgliederbeiträge
 - b) Zuwendung von Gönnern und der öffentlichen Hand
 - c) besondere Aktionen, wie Bazars, Verkäufe etc.
- Art. 22 Der Mitgliederbeitrag wird an der Generalversammlung festgelegt. Vereinsmitglieder sind nach 40-jähriger Mitgliedschaft beitragsfrei. Vorstandsmitglieder bezahlen keine Beiträge.
- Art. 23 Vereinsjahr und Rechnungsjahr fallen mit dem Kalenderjahr zusammen.

5. Statutenänderung und Auflösung

- Art. 24 Für eine Änderung der Statuten bedarf es der Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmen.
- Art. 25 Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmen beschlossen werden.
Über die Verwendung eines allfälligen Vermögens beschliesst die Generalversammlung ebenfalls mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmen.

Diese Statuten treten mit ihrer Annahme durch die Generalversammlung vom 13. April 2010 mit sofortiger Wirkung in Kraft und ersetzen diejenigen vom 13. März 1973.

Uitikon, 13. April 2010

Die Präsidentin: Katharina Oggenfuss, die Aktuarin: Anna Ringger